

gleichmäßigen, unbilligen und die Reichskasse schädigenden Zustand abfinden können.

«Es ist als sicher vorzusetzen, daß bei der Handhabung des Gesetzes durch die Behörden die nicht zweifelhafte Absicht des Gesetzes zu Grunde gelegt werden wird. Sollten sich der Ausführung Schwierigkeiten entgegenstellen, so wird im Herbst ohne Verzug eine authentische Erläuterung durch die gesetzgebenden Faktoren herbeigeführt werden müssen. Diese könnte, da die Steuer den Dividendenschein und Zinsbogen rein körperlich erfaßt, voraussichtlich nur dahin gehen, daß die vorzeitig ausgegebenen Bogen alsbald vom Zeitpunkte der Ausgabe an für die gesamte Zeit, für die sie Scheine enthalten, zu versteuern wären. Auch sonst würden durch die Notwendigkeit, die Bogen nachträglich zur Abstempelung einzureichen, den Beteiligten große Unzuträglichkeiten erwachsen.

«Es kann hiernach nur dringend geraten werden, von einem Vorgehen Abstand zu nehmen, welches zwar auch den Steuerbehörden Weiterungen, im Endergebnisse aber zweifellos den Interessenten die schwersten Nachteile bereiten würde.»

Den «Leipziger Neuesten Nachrichten» wird hierzu folgendes geschrieben:

«th. Das mobile Kapital versucht die Talonsteuer für die nächsten zehn Jahre dadurch zu umgehen, daß es jetzt alle Talons, auch solche, die erst in Jahren durch neue zu ersetzen sein würden, gegen neue, für weitere 10 Jahre, umtauscht. Es ist in der Presse die Frage aufgeworfen worden, ob ein solches Vorgehen gesetzmäßig zulässig sei und ob nicht durch Ausführungsbestimmungen diesem Tun entgegengearbeitet werden könne. Wie uns auf Anfrage aus Regierungskreisen mitgeteilt wird, wird sich der Bundesrat mit dieser Frage auch beschäftigen, ob er aber wirksame Maßnahmen gegen den Börsentrick anwenden kann, ist sehr fraglich. Es verstößt nicht gegen das Gesetz, Talons, die noch nicht abgelaufen sind, außer Kurs zu setzen und neue Zins- oder Dividendenscheine auszugeben. Eine Bank kann also Zinsbogenscheine, die noch drei Jahre Gültigkeit haben, sehr gut heute den Inhabern abnehmen und neue Scheine für zehn Jahre ausstellen, um dadurch für sieben Jahre Talonsteuer zu ersparen. Nach den Bestimmungen der Talonsteuer sind von dieser u. a. befreit: «Gewinnanteilscheine und Zinsbogen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ausgegeben sind». Hier hätte der Gesetzgeber einschalten sollen: «Die Befreiung tritt aber nicht ein bei solchen Bogen, die vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zum Zwecke der Steuerhinterziehung vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften gegen neue Bogen umgetauscht werden.» Es ist merkwürdig, daß eine solche Vorschrift fehlt, hat man doch sonst überall zwecks Verhütung von Steuerhinterziehungen die Nachverzollung eingeführt. Man ist der Ansicht, daß die Ausführungsbestimmungen schwerlich jetzt Remedur schaffen können. Unter Umständen können von den 275 Millionen, die die Talonsteuer in zehn Jahren einbringen soll, 200 Millionen auf diese Weise verloren gehen.»

*Peter Ganter vor Gericht. (Vgl. Nr. 166, 167, 168, d. Bl.).

— Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurden Spediteure vernommen, mit denen Ganter sich zum Vertriebe seines Buches in Verbindung gesetzt hatte. Ihnen folgten als Zeugen mehrere Empfänger der bekannten «Blauen Briefe» mit der befremdlichen Reklame für das Ganter'sche Buch. Besonders weibliche Empfänger sind vom Inhalt dieser Karten in begreifliche Aufregung versetzt worden, zum Teil ernstlich erkrankt. In manche Ehe haben sie unberechtigten Verdacht getragen, manchen häuslichen Frieden mehr oder minder gestört. Der Sachverständige Herr Buchhändler Schöpping (München) spricht sich mit abschließendem Urteil gegen Inhalt, Form, buchdruckerische und buchbinderische Herstellung und die ebenso befremdliche wie verwerfliche Vertriebsart aus. Der Preis des Buches sei übermäßig und ganz ungewöhnlich hoch. Die gesamte Ausstattung, Druck, Papier, Buchbinderarbeit, alles höchst mangelhaft, stände zu diesem exorbitanten Preise in keinem Verhältnis. Der sachliche Wert wäre mit 2 M reichlich hoch bemessen gewesen. Die Vertriebsart durch Spediteure, auch die für den Verkauf in großen Mengen höchst ungeeignete Wahl des Ausgabetermins (19. Dezember) sei im Buchhandel ungewöhnlich und dem Erfolge abträglich. Auch den von Ganter gezahlten Herstellungspreis halte er in Anbetracht der geringen Qualität

der Ausstattung nicht für angemessen. Alle diese Fehler hätte Ganter bei geringem Überlegen und nur einigem buchhändlerischen Verständnis vermeiden können.

Der Sachverständige Herr Buchhändler Adermann (München) schließt sich diesem Gutachten in allen Stücken an und erachtet gleichfalls die Ganter'sche Reklame als schwindelhaft.

Es folgt die Vernehmung der psychiatrischen Sachverständigen. Sehr eingehend verbreitet sich Dr. Freiherr von Schrenk-Roxing über seine Beobachtungen bei Ganter. Er kommt zu dem Schluß, daß Ganter als erblich belasteter konstitutioneller Psychopath zu erachten sei, insbesondere sei sein ethisches Empfinden äußerst mangelhaft entwickelt. Daneben bestehe kein bemerkenswerter Defekt an Intelligenz, doch zeige sein ganzes Denken eine subjektiv selbstsüchtige Richtung. Seine geistige Minderwertigkeit schließe die Zurechnungsfähigkeit nicht aus. Anwendung des § 51 des Straf-G.-B. auf ihn scheine nicht geboten. — In ähnlichem Sinne spricht sich der zweite psychiatrische Gutachter Dr. Ungemach, Oberarzt der Irrenanstalt Eglfing, aus, dessen Beobachtungen aber die Milderungen des § 51 des Strafgesetzbuchs für zulässig erachten.

Beschlagnahme Druckschrift. — Eine fälschlich als «Offizielle Festzeitung zur 500jährigen Jubelfeier der Universität Leipzig» bezeichnete, im Verlag von A. Lahl in Leipzig, Sternwartenstraße, erschienene Druckschrift ist laut Beschluß des Amtsgerichts Leipzig beschlagnahmt worden.

(Leipziger Tageblatt.)

* **Detlev von Liliencron's literarischer Nachlaß** (vgl. Nr. 169 d. Bl.). — Wie den Leipziger Neuesten Nachrichten aus Hamburg gemeldet wird, wird der Schriftsteller Richard Dehmel, Blankenese bei Hamburg, den literarischen Nachlaß Detlev von Liliencron's ordnen. Zu erwarten seien noch ein Band gesammelter Novellen und Erzählungen (in den letzten Jahren in der Neuen Freien Presse, Wien, erschienen) und ein Band Gedichte unter dem Titel «Gute Nacht».

* **Kunsthalle P. S. Beyer & Sohn, Leipzig, Schulstraße 8.** — Zur 500 Jahrfeier der Universität Leipzig sind zwei Bronzemedailles erschienen; die eine, von der Hand des Leipziger Bildhauers H. Becker (im Verlag von P. S. Beyer & Sohn, Leipzig, erschienen) ist in Bronze gegossen und zeigt das Brustbild des Stifters der Universität Leipzig, des Markgrafen Friedrich des Streitbaren, auf der Rückseite die beiden Schutzheiligen St. Laurentius und St. Johannes mit entsprechenden Umschriften. Die andere, vom Wiener Bildhauer A. Grath geschaffen, in Bronze geprägt, zeigt eine nackte weibliche Gestalt als Symbol der freien Forschung, in der Rechten einen Lohbeerkrantz, in der Linken eine Nike-Statuette, dazu die Erinnerungs-Inschrift. Die Rückseite zeigt den behelmten Kopf der Pallas Athene in moderner Auffassung.

Beide Medaillen sind bei P. S. Beyer & Sohn, Leipzig, Schulstraße 8, ausgestellt.

* **Handelshochschule in Leipzig.** — Aus dem soeben erschienenen Vorlesungsverzeichnis der Handelshochschule in Leipzig ersieht man, daß Kaufleuten, die eine erweiterte und wissenschaftlich vertiefte kaufmännische Bildung anstreben, hierzu auch im nächsten Wintersemester auf der Leipziger Handelshochschule reichliche Gelegenheit geboten sein wird. Von den Universitätsvorlesungen und kaufmännischen Übungen mögen besonders erwähnt sein: Allgemeine und spezielle Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Geld-, Kredit-, Bank- und Börsenwesen, Handelsgeschichte, Einführung in die Rechtswissenschaft, Handels-, Wechsel- und Seerecht, Konkursrecht, Deutsches Verwaltungsrecht, Gewerberecht, Versicherungslehre, deutsche Arbeiterversicherung, Wirtschaftsgeographie, Chemische und Mechanische Technologie mit Exkursionen, kunstgewerbliche Vorträge, Buchführung, Fabrikbuchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten, kaufmännische und politische Arithmetik und ein zusammenfassender Kursus in einem Musterkontor. Auch in diesem Wintersemester wird ein Kursus zur Ausbildung von Buchrevisoren mit abschließender staatlicher Prüfung stattfinden. — Für angehende Handelslehrer sind außer den reichhaltigen pädagogischen